

**Satzung der Stadt Pforzheim über die Erweiterung der Sanierungssatzung „SSP Nordstadt“ um die Bereiche „Bahnhofsunterführung West“ und Bahnhofsunterführung Ost“ und Umbenennung des Gesamtsanierungsgebiets „SSP Nordstadt II“ in „Nordstadt II“**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung am .....<sup>21.12.21</sup>..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die am 31.10.2019 rechtskräftig gewordene Satzung zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „SSP Nordstadt II“ (Sanierungssatzung) wird um die Gebiete „Bahnhofsunterführung West“ und „Bahnhofsunterführung Ost“ erweitert. Das dadurch entstehende Gesamtsanierungsgebiet wird von „SSP Nordstadt II“ in „Nordstadt II“ umbenannt.

Die Erweiterungsgebiete umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan „Erweiterung Sanierungsgebiet Nordstadt II“ vom 27.01.2021 blau dargestellten Flächen der Bereiche „Bahnhofsunterführung West“ und „Bahnhofsunterführung Ost“.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan „Geltungsbereich Sanierungsgebiet Nordstadt II“ vom 05.02.2021 abgegrenzten Fläche.

Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen beigelegt. Im Zweifel entscheidet der Plan über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

**§ 2**

**Sanierung**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ festgesetzt.

(2) Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 Abs. (2) Nr. 1 und 2 BauGB werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen sowie städtebauliche Maßnahmen nach § 171e Abs. (2) BauGB durchgeführt.

**§ 3**

**Bestimmung des Sanierungsverfahrens**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. (4) durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden damit keine Anwendung.

#### **§ 4**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB finden Anwendung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. (1) BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Pforzheim, 04.08.2022



Peter Boch  
Oberbürgermeister



#### **Anlagen**

Plan „Erweiterung Sanierungsgebiet Nordstadt II“ vom 27.01.2021

Plan „Geltungsbereich Sanierungsgebiet Nordstadt II“ vom 05.02.2021